Segnitzer Gschichtn

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 25 | Norbert Bischoff | März 2010

Gemarkungen, Feldgeschworene und Grenzkonflikte (1)

Das Segnitzer Feldschiederamt und der große Streit um den Kleinen Anger

Grenzsteine, Zeugen aus längst vergangenen Tagen, genießen auch heute noch als gültige Vermessungszeichen einen besonderen Schutz. Die Überwachung und Pflege der Gemarkungsgrenzen, die einst oft auch Herrschaftsgrenzen waren, ist seit jeher eine wichtige Aufgabe der Feldgeschworenen

Wo verläuft die Grenze?

Für viel Aufregung und noch mehr Erheiterung sorgte Anfang Dezember 2009 ein Bericht in den Lokalausgaben Kitzingen und Ochsenfurt der Main Post und in der Kitzinger Zeitung. Den Artikeln zufolge hatte sich der Marktbreiter Bürgermeister überrascht gezeigt, dass das Ortsschild zwischen Marktbreit und Segnitz an der Marktbreiter Brückenauffahrt und somit auf dortigem Hoheitsgebiet steht. Segnitz und Marktbreit trennt seiner Meinung nach aber die Gemarkungsgrenze in der Mitte des Mains. Eine im Vorfeld der Sitzung geführte Diskussion zwischen dem Segnitzer und dem Marktbreiter Bürgermeister hatte nämlich, so die Zeitungsberichte, außer dieser Behauptung und der Gegenmeinung, die Gemarkungsgrenze verlaufe am Marktbreiter Ufer keine Einigung gebracht. Dafür geriet Segnitz aber in den Verdacht „alle 200 Jahre ein Problem“ mit seiner Gemarkungsgrenze zu haben. Plötzlich erinnerte man sich auch in Marktbreit an die historischen Grenzstreitigkeiten die Segnitz einst mit seinen Nachbarn ausfechten musste. Allerdings ging es damals mitunter um mehr als um den Standort eines Ortsschildes das als Verkehrszeichen mit Geschwindigkeit begrenzender Wirkung ohnehin keinen Grenzpunkt darstellt. Während man damals noch auf einfachere Methoden der Grenzsicherung und Grenzdokumentation angewiesen war, so könnte man sich heute ganz eindeutiger Dokumente bedienen: Ein kurzer Blick auf die digitale Flurkarte hätte nämlich gezeigt, dass die Gemeinde- und Gemarkungsgrenze im Bereich der (nun alten) Segnitzer Brücke weder in Mainmitte noch an irgendeinem Ufer entlang, sondern rund 58 Meter von besagtem Ortsschild oder ca. 39 m vom Marktbreiter Ufer entfernt im Fluss verläuft. Das bedeutet, rund zwei Drittel des Mains entlang der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen Segnitz und Marktbreit liegen auf Segnitzer Gebiet. Dennoch hat keiner der Anlieger einen Eigentumsanteil am Main. Der gehört nämlich als Gewässer erster Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine andere, noch bequemere Möglichkeit die Grenzen aufgezeigt zu bekommen, bietet seit jeher neben der Vermessungsbehörde schließlich das Feldgeschworenen- oder Siebeneramt, das als eines der ältesten kommunalen Ehrenämter vor allem in Unterfranken auch heute noch sehr große Bedeutung hat. So soll nicht die lustige Grenzdiskussion vom Dezember 2009 Anlass für die beiden nächsten Ausgaben der „Alten Gschichtn“ sein, sondern das Thema Feldgeschworene in Segnitz und die echten Gemarkungsstreitigkeiten der Segnitzer mit Frickenhausen, Marktsteft und eine kleine Episode mit Marktbreit. Auch eignet sich dieses Thema als Nachlese zum Gemarkungsumgang am 25. Oktober 2009, als den Segnitzern nach Jahrzehnten wieder einmal die richtigen (Gemarkungs-)Grenzen aufgezeigt wurden.

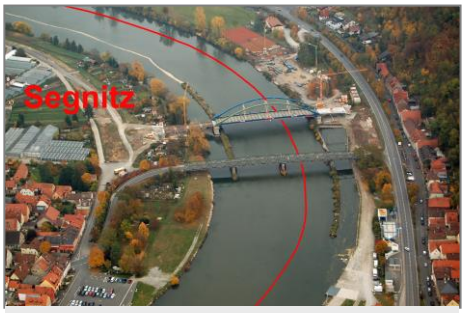

Der Verlauf der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen Segnitz und Marktbreit im Bereich der beiden Segnitzer Brücken - frei nach der aktuellen digitalen Flurkarte

Die Gemarkung

Eine Gemarkung, auch Markung, ist eine zusammenhängende, aus einer größeren Zahl von Flurstücken bzw. Grundstücken bestehende Fläche des Katasters. Sie kann mehrere Fluren umfassen und wird nach ihrer Lage mit einem Eigennamen - meistens dem Namen der auf ihr befindlichen bzw. der nächstgelegenen Ortschaft – benannt.[1]

Das Gebiet einer Gemeinde besteht in der Regel aus einer oder mehreren Gemarkungen. Oft sind dies ehemals selbständige Gemeinden, die im Laufe der Geschichte vereinigt wurden. Ein Beispiel hierfür ist die Gebietsreform, bei der Großgemeinden entstanden sind, die Gemarkungen als Katasterbezirke innerhalb der alten Gemeindegrenzen aber erhalten blieben. So stellen die Gemarkungen nach wie vor die Nummerierungsbezirke für die auf ihrem Gebiet liegenden Flurstücke dar.

Die Bezeichnung Gemarkung oder Markung hat ihre Wurzeln in dem indogermanischen Wort *mereg* für Rand oder Grenze. Die Germanen grenzten ihre Wohngebiete in der Regel durch Grenzsäume (dichte Wälder, Sümpfe, Wasserläufe etc.), der *margo* oder *marc*, voneinander ab. Die Grenze in Form einer mathematischen Linie entstand erst viel später als die Nachbarschaften aufgrund der Siedlungsdichte und dem Fehlen größerer ungenutzter Flächen zusammenrückten und damit der Grenzstreifen zu einer Linie schrumpfte. Die beiderseitigen Ansprüche in einer solchen Interessensphäre arteten gelegentlich in einen langeanhaltenden Grenzstreit aus.[2]

Bei der Kolonisierung des Maingebietes durch die Franken, der fränkischen Landnahme zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert nach Christus, achtete man bereits auf klare Abgrenzungen zwischen den Siedlungsgebieten. Eine Abmarkung mit Grenzzeichen gab es zwar noch nicht, man folgte aber bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen in der Regel den topografischen Gegebenheiten der Landschaft und orientierte sich unter anderem an Wasserläufen, Waldrändern, Gräben und sonstigen markanten und möglichst dauerhaften Festpunkten im Gelände.

Die Segnitzer Gemarkung

Die Segnitzer Gemarkung wird zum größten Teil vom Main begrenzt. Der Waldrand im Norden und der Dietentalsgraben im Westen bilden weitere natürliche Grenzen, wobei es um den Unterlauf der Westgrenze im 15. Jahrhundert bereits den ersten bekannten Gemarkungsstreit der Segnitzer mit ihren Nachbarn gab.

Wie und wann die Segnitzer Gemarkung entstanden ist, das lässt nur Spekulationen zu. Die geringe Ausdehnung zwischen den großen Nachbargemarkungen Frickenhausen und Sulzfeld führte zur Annahme, dass Segnitz aus einem Flurteil von Frickenhausen, den die damalige Landesherrschaft vielleicht einem treuen Vasallen überlassen hat, entstanden ist. Dieser These entgegen steht aller-

dings der Fund eines ausgedehnten Gräberfeldes aus der Merowingerzeit um 750 n. Chr. am nördlichen Dorfrand, das eine eigenständige Siedlung, vielleicht bereits an heutiger Stelle, vermuten lässt. Womöglich reichten die Erträgnisse aus dem Main, den Wiesen, den Feldern und dem damals noch vorhandenen Waldbestand für die Ernährung der Siedler aus, so dass sich eine selbständige Dorfgemeinschaft entwickeln und die Jahrhunderte überdauern konnte.

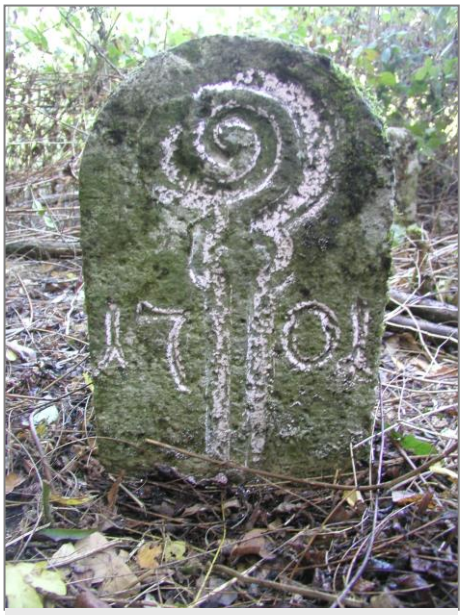

Gemarkungsgrenzstein Segnitz/ Frikkenhausen mit dem Hoheitszeichen der Frickenhäuser, dem Bischofsstab. Die Segnitzer Seite ist dagegen auf der Rückseite mit einem „S“ markiert

Segnitz stellt somit auch heute noch mit 278 Hektar die kleinste Gemarkung im Landkreis. Ihr Umfang beträgt 7,1 km der mit 3,1 km an Frickenhausen, 0,4 km an Sulzfeld, 0,8 km an Marktsteft und mit 2,8 km an Marktbreit angrenzt. Zwischen Frickenhausen und Segnitz liegen 85 m Wasser- und 2975 m Landgrenze. Sulzfeld berührt Segnitz 33 m wasser- und 342 m landseitig. Marktsteft und Segnitz sowie Marktbreit und Segnitz berühren sich mit 858 m bzw. mit 2812 m jeweils nur im Main wobei die Gemarkungsgrenze, wie bereits erwähnt, nicht überall exakt in Flussmitte verläuft.

Feldgeschworene

Feldgeschworene, Siebener, Grenz- oder Untergänger, Geschworene, Vierer, Steinsetzer oder Feldschieder gab es bereits im späten Mittelalter, seit ein differenziertes System von Grenzsicherungen überliefert ist. Grundstücksgrenzen galten nämlich von jeher als unantastbar wobei unrechtmäßige Veränderungen der Grenzzeichen zu den schlimmsten Delikten zählten. Um diesem Frevel zu begegnen und um die Grenzen sichtbar und konfliktfrei zu halten, entwickelte sich in Franken ab dem 14. Jahrhundert das Ehrenamt der Feldgeschworenen. Ein Siebenerkollegium besteht in der Regel aus vier bis neun Mitgliedern. Die Zahlen Vier und Sieben beziehen sich aber nicht unbedingt auf die aktuelle Mitgliederstärke des Feldgeschworenengremiums. Bei den „Vierern“ oder „Siebenern“ bediente man sich vielmehr den häufig gebrauchten mystischen Zahlen. In der christlichen Zahlensymbolik des Mittelalters steht die Drei für das Geistig-Seelische, die Dreifaltigkeit, während sich die Vier auf die vier Grundelemente Feuer, Wasser, Luft und Erde und somit auf das Materielle, das Irdische bezieht. Drei plus Vier ergibt Sieben, die vollkommene, die am meisten bevorzugte, heilige Zahl.[3]

Die Segnitzer „Geschwornen“

Auch in Segnitz waren mit Sicherheit spätestens beim Markungsstreit mit Frickenhausen, als es im 14./15. Jahrhundert um die Gemarkungszugehörigkeit des „Kleinen Angers“ ging, Feldgeschworene im Einsatz. Schriftlich erscheinen die *vier Geschwornen* im ersten Siebenerprotokoll- oder *Schatzbuch* von 1564. Aus diesem Buch und aus den folgenden Bänden, die lückenlos bis in die Gegenwart erhalten sind, lassen sich die Aufgaben der bis 1954 vier, anschließend bis 1962 sechs und bis heute sieben Segnitzer Feldgeschworenen nachlesen. So umfasste das Tätigkeitsfeld der Segnitzer Geschworenen neben der Gemarkungs- und Eigentumsgrenzsicherung, den regelmäßigen Gemarkungs- und Flurgängen auch Wertschätzungen und die Nachlassregelung bei Erbauseinandersetzungen. In den Segnitzer Aufzeichnungen finden sich zahlreiche testamentarische Willenserklärungen, die von den Feldschiedern umgesetzt werden mussten und die damit notarielle Gültigkeit erlangten.

Der Feldgeschworeneneid

Gebunden war man dabei an den Eid der Geschworenen, der im ersten Feldgeschworenenbuch, das noch in katholischer Zeit beginnt, vor „Gott dem Allmächtigen und seinen Heiligen“ abgelegt werden musste:

Ayd [Eid] ***der Geschwornen***
Item ein Jeder Geschworner soll mit handgebende Trewen [Treue]
Geloben, und darnach ein gelerten Ayd zu Got dem
almechtigen und seinen Heiligen schweren, das er mit
seinen Mitgesellen nach seinem gut beduncken [Gutdücken]
wölle achten und schatzen, niemand weder zu Lieb und
zu Layd, nach Laut und Inhalt seiner Gelubnuß [Gelöbnis]
und gethanen Ayd.

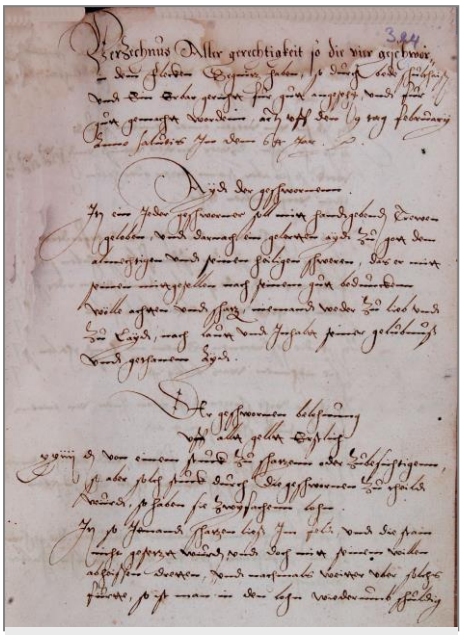

Das *Verzeichnis aller Gerechtigkeit so die vier Geschwornen in dem Flecken Segnitz haben* aus dem ältesten Protokollbuch der Segnitzer Feldgeschworenen mit der Eidesformel und *Der Geschwornen Belohnung*

Nach der Reformation wurden die Heiligen dann einfach aus der Segnitzer Eidesformel gestrichen.

Gebühren, Lohn und Aufgaben

Das *Verzeichnis aller Gerechtigkeit, so die vier Geschwornen in dem Flecken Segnitz haben*, das im ältesten Protokollbuch der Segnitzer Feldgeschworenen enthalten ist, beschreibt

neben der Eidesformel auch die Lohn- und Gebührenordnung sowie das Aufgabengebiet der *Geschwornen*. Demnach waren die *Steinsetzer* zunächst in erster Linie als Schätzer in Vermögensangelegenheiten tätig. Darüber hinaus waren sie für die Aufteilung des Nachlasses bei Erbeauseinandersetzungen zuständig, nahmen in der Regel im Beisein der beiden Schultheißen den letzten Willen zu Protokoll und sorgten für die Erfüllung dieser Testamente.
Für eine Grundstücksschätzung durften sie 24 Pfennige, für eine Teilung das Doppelte verlangen. Für das Setzen oder Heben von Grenzsteinen konnten je 4 ½ Pfennige berechnet werden. Bei Aufträgen durch die Gemeinde gab es zwei Viertel Wein und für 6 Pfennige Weck. Der Steinsatz wurde auch hier mit der üblichen Taxe belohnt. Privataufträge schlugen mit 24 Pfennigen zu Buche. Freie Preisgestaltung hatten die *Geschwornen vier* bei Hausteilungen. Hier durften sie *nehmen, was billig ist*. Viehschätzungen kosteten 24 Pfennige pro Stück. Gebührenpflichtig war in Grundstücksangelegenheiten zunächst der Antragsteller, zahlen musste, wer bei Unstimmigkeiten kein Recht bekam. Wenn beide Nachbarn die Feldschieder angefordert hatten, wurden die Kosten geteilt.
Den Feldgeschworenen wurden zwei Flurgänge pro Jahr verordnet. Dabei ging es vor allem um die Überprüfung der Eigentumsgrenzen. Festgestellte Überbauten auf Gemeindegrund wurden dabei mit 3 Pfund[4], die sich die Gemeinde mit den *Geschwornen* teilte, bestraft. Die überbaute Frucht aber gehörte der Kommune. Das Nichtbefolgen eines Schiedsspruches wurde im Wiederholungsfall mit 5 Pfund in die Gemeindekasse geahndet. Keine Gnade kannte man auch im Umgang mit den Grenzzeichen. Verschüttete Steine mussten innerhalb von drei Tagen aufgedeckt werden ansonsten waren 45 Pfennige fällig. Fehlende Grenzsteine kosteten dagegen 10 Pfund zugunsten der Gemeinde. Mutwilliges Zerstören eines Grenzsteins oder das Ausgraben des *Zeugen*, des Siebenergeheimnisses, ließ sich die Gemeinde mit 5 Pfund vergüten. Beschädigungen und der Verlust von Grenzsteinen durch höhere Gewalt kosteten dagegen nichts. Hier mussten die Feldgeschworenen für ihren üblichen Lohn tätig werden.
Der Eid, die Gebühren und die Vergütungen wurden natürlich im Laufe der Zeit immer wieder angepasst. Auch die Rechte und Pflichten der *Geschwornen* haben sich häufig geändert. Geblieben ist nur der mehr oder weniger pflegliche Umgang mit den Grenzzeichen durch die Eigentümer und somit auch die jeweilige Anerkennung der Besitzverhältnisse.

Die ehrsamen Männer

Voraussetzung, um in den Kreis der *ehrsamen Männer* aufgenommen zu werden, war ein tadelloser Leumund. Mit Sicherheit galten auch in Segnitz die gleichen oder zumindest ähnliche Bedingungen wie sie in der Stadtordnung von Gerolzhofen aus dem Jahr 1546 überliefert sind:
Soll jeder seyen im Orth gebohren und soll jeder 10 Jahre Bürger seyn, eh man ihn zum Feldschieder machen tuet, die weilen sich in dieser Zeit hero sein gantz Beschaffenheit zeiget und man erkennet, ob er
- *nicht ein rachsüchtiger und unverschämter Erdenwurm seye,*
- *nicht ein Säufer, ein Spieler, ein Schwärmer seye,*
- *ein ruhiger gelassener, bei jedem Streite gesetzter Mann seye,*
- *die Graentze seiniger Nachbarn in Dorf und Feld in Ordnung helt,*
- *ein gut rechten Ausspruch bei jedem Stritte tun könne,*
- *ein guter Hauswirth seye, der sein Eigen uf rechte Weis zu mehren suche,*
- *im Rechnen und Schreiben guet bestellet seye.*

Das Siebenergeheimnis

Neben diesen Eigenschaften musste und muss der Feldgeschworene vor allem aber Verschwiegenheit beweisen. Das heißt, er ist verpflichtet, das Siebenergeheimnis zeitlebens zu bewahren. In der Julius Echterschen Feldgeschworenenordnung von 1583 heißt es:
….daß es alle Heimblichkeit, so mir von meinen mitgeordneten geoffenbaret wurdte oder es sonsten in erfahrung bringen getreulich verschweigen, niemandt nicht sagen noch eröffnen, sondern alles mit mir in meine gruben bringen ….
Um die Lage der Grenzsteine zweifelsfrei und unverrückbar zu kennzeichnen, bedienen sich die Feldgeschworenen seitjeher geheimer Zeichen, den *Zeugen*. Dabei handelt es ich in der Regel um Marken aus ortsfremdem Material, die in einer nur dem jeweiligen Siebenerkollegium bekannten Anordnung unterhalb des Grenzsteins ausgelegt werden. Beim Einbringen des Geheimnisses darf natürlich kein Außenstehender zusehen und sogar amtliche Personen müssen sich während dieses Aktes abwenden oder sich entfernen. Hierzu sagt die Feldgeschworenenbekanntmachung von 1981 aus: *Beim Einbringen und Untersuchen der geheimen Zeichen sollen nur Feldgeschworene anwesend sein, damit das Siebenergeheimnis gewahrt bleibt. Es wird nur mündlich weitergegeben und ist zeitlebens zu bewahren.* Auch wenn die Grenzzeichen heute in der Mehrzahl durch genaue Maße und Koordinaten zweifelsfrei dokumentiert sind, so liefert das Siebenergeheimnis einen weiteren Beweis für die korrekte Abmarkung und sorgt für zusätzliches Vertrauen in den Grenzverlauf.

Rechte und Pflichten der Feldgeschworenen heute

Ein Großteil der Rechte und Pflichten der Feldgeschworenen wurde mit der Rechtsvereinheitlichung im Königreich Bayern nach 1806, mit der bayerischen Landesvermessung ab 1801 und infolge des Grundsteuergesetzes von 1828 zunächst eingeschränkt und in den Feldgeschworenenordnungen von 1868, 1900 und 1981 allmählich als hoheitliche Aufgaben den staatlichen Vermessungsämtern und der Flurbereinigungsbehörde übertragen.

Vereidigung der neuen Feldgeschworenen durch Landrätin Tamara Bischof beim Siebenertag 2005 in Marktsteft

Neu aufgenommene Feldgeschworene werden in der Regel vom Kollegium direkt gewählt und anlässlich eines alljährlich stattfindenden Siebenerta-

ges vom Landkreisoberhaupt vereidigt. Bei der Auswahl des Kandidaten hat üblicherweise ein Familienmitglied des ausscheidenden Feldgeschworenen den Vorrang. Geleitet wird das Gremium von einem Obmann. Dessen Wahlperiode beträgt heute sechs Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Auch wenn dieses Ehrenamt heute mitunter in Frage gestellt wird, so gelten die Feldgeschworenen dennoch als wichtige Partner und Mitarbeiter der Vermessungsbehörden, ohne deren Ortskenntnis und Arbeitskraft mit Erdbohrer, Spaten und Steinsetzgerät man auch im digitalen Zeitalter mit elektrooptischer und GPS-Vermessung noch immer nicht auskommt. So sind die Feldgeschworenen regelmäßig bei jeder Abmarkung und Vermessung beizuziehen. Darüber hinaus steht ihnen das Auswechseln unstrittiger Grenzzeichen, das Höher- und Tiefersetzen von Grenzsteinen und das Sichern von Grenzeinrichtungen, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind, zu. Seit 1981 können ausdrücklich auch Frauen in das Feldgeschworenengremium aufgenommen werden. Hierbei zeigten sich die Segnitzer Siebener sogar sehr fortschrittlich, als man mit Karin Bischoff im Jahr 2005 die bislang zweite Feldgeschworene in Bayern in das Kollegium aufnahm. Ihr stehen zurzeit Heinz Wunder als Siebenerobmann, Ludwig Mark, Reinhold Volkamer, Herbert Müller, Siegfried Gernet und Stefan Geitz zur Seite.

Die Segnitzer Protokollbücher

Die älteste, zu einem Buch gebundene und mit einem heute seltenen Kopert-Einband eingefasste, Segnitzer Schrift ist das erste Protokoll- oder *Schatzbuch* der *Geschwornen vier*. Laut Titelblatt wurde es am 9. Februar 1564 vom ehemaligen Schulmeister Ludwig Pfeuffer mit folgendem Eintrag begonnen:

Ordenung Eines Schatzbuch Alhie zue Segnitz durch die Ersamenn unnd ver Ordnete Schetzer der Zeyth als Nemblich Alberth Schneydernn Steffann Zencken Martenn Hasenest unnd Valtin Behr

Actum Auf denn 9.February

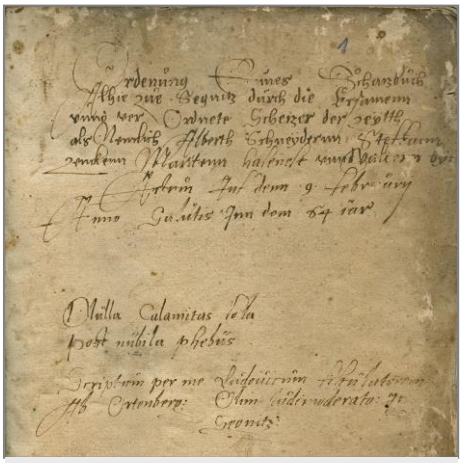

Titelseite des ältesten Segnitzer Protokollbuches, des *Schatzbuches* aus den Jahren 1564 bis 1671

Anno Salutis Inn dem 64 iar

Dieses Buch, das von 1564 bis 1671 geführt wurde, sowie seine beiden Nachfolger 1672 bis 1844 und 1844 bis 2005 beschreiben nicht nur die Tätigkeiten der Segnitzer Feldgeschworenen, sie sind vielmehr eine nahezu lückenlose Chronik über mehr als 400 Jahre Segnitzer Dorf- und Flurgeschichte. In diesen Aufzeichnungen erscheinen viele der einstigen Grundeigentümer, ihre Vermögensverhältnisse, zwischenmenschliche und nachbarschaftliche Beziehungen, Streitigkeiten und Vergleiche. So erfährt man zum Beispiel das Eigentum von Hans Kesenbrod und die komplizierte Aufteilung seines Nachlasses nach seinem Tod im Jahr 1616. Längst vergessene Flurnamen werden wieder lebendig und so mancher frühere Hauseigentümer lässt sich ermitteln. Beschrieben werden auch die regelmäßigen Flur- und Markungsumgänge, die Wiesengänge sowie die gemeinsame Pflege der Gemarkungsgrenzen mit den Schiederkollegen der Nachbargemeinden. Erwähnt werden die Heuteile, Kriegs-, Not- und Teuerungszeiten, bauliche Veränderungen im Dorf, das Armenhaus, der Brückenbau und die Flurbereinigung. Auch lassen sich die jeweiligen Segnitzer *Schatzer*, oder Schieder mit ihren Sorgen und Problemen fast lückenlos nachweisen. Für große Aufregung sorgten hier einige Unstimmigkeiten mit der Gemeinde um das Eigentum an den Feldgeschworenenakten die im Jahr 1856 in der *widerrechtlichen Annahme der Siebenerlade mit Büchern und Akten durch die Gemeinde* gipfelten. Die Gemeinde musste die Unterlagen aber auf höheren Befehl wieder an das Siebeneramt zurückgeben. Die gleiche Entscheidung. fiel auch im Jahr 1903 als sich die Gemeinde, das heißt der damalige Bürgermeister Ludwig Schwarz, wieder einmal für die Aufzeichnungen der Feldgeschworenen interessierte. Die königliche Kreisregierung (Regierung von Unterfranken) belehrte den Bürgermeister aber und erklärte: *Das Buch gehört nicht Ihnen, nicht der Gemeinde, sondern blos den alten Herrn Geschwornen, oder dessen Erben.*

Heute befinden sich diese wertvollen Handschriften wieder unter der Obhut der Gemeinde wo sie, bald fachgerecht restauriert, sicher verwahrt werden. Dass diese Aufzeichnungen, obwohl sie durch viele Hände gingen, so lange erhalten geblieben sind, zeugt auch von einem großen Verantwortungsgefühl der Segnitzer Feldgeschworenen in ihrem Amt und im Umgang mit dem schriftlichen Erbe ihrer Vorgänger.

Die Segnitzer Protokollbücher sind eine wahre Fundgrube zur Dorf- und Flurgeschichte. Doch ein Thema bleibt nahezu unerwähnt: die Gemarkungsstreitigkeiten mit den Nachbarn. Diese Vorgänge waren wohl eher hoheitliche Angelegenheiten und oblagen den Dorfschultheißen und ihren Herrschaften. Die Feldschieder waren hierbei nur die ausführenden Organe soweit es dabei überhaupt zu einer Lösung der Konflikte kam.

Ein Gemarkungsumgang

Eine sehr wichtige Aufgabe der Feldgeschworenen waren neben den Flurgängen innerhalb der Gemarkung die Gemarkungsumgänge. Letztere dienten zur Überwachung der Grenzen gegen die Nachbargemarkungen. Oft war die Gemarkungsgrenze auch Herrschaftsgrenze wie im Fall Segnitz/Frickenhausen-Sulzfeld bzw. Ansbach-Zobel/Würzburg. Aus diesem Grund kam den Gemarkungsumgängen früher eine sehr große Bedeutung zu. Der Ablauf der Gemarkungsumgänge, die einst alle 10 bis 15 Jahre stattfanden, wurde in den Feldgeschworenenbüchern und im kommunalen Gerichtsbuch protokolliert. Beispiele hierfür sind die Berichte über die Grenzgänge in den Jahren 1727, 1737, 1747 und 1762:

Nach dem Beschluss der beiden Schultheißen und des Gerichts, einen Gemarkungsumgang durchzuführen, wurden die Bürger mit *Ober- und Untergewehr* morgens um 6 Uhr auf das Rathaus beordert. Um 7 Uhr nahm man dann vor dem Rathaus Aufstellung und marschierte in der Reihenfolge Schultheißen, Bürgermeister, Gotteshausmeister, Feldgeschworene, Gericht (Gemeinderäte), und Gerichtsschreiber in Begleitung der gesamten Bürgerschaft mit Waldhornmusik und zwei *Tambures*[5] durch das Maintor zum Flussufer. Dort stiegen die Schultheißen, die Bürgermeister, die Gotteshausmeister, die Feldgeschworenen, der Gerichtschreiber, die 2 Waldhornbläser, ein Trommler, *etliche* Bürger mit Gewehr und zwei Ruderer in einen Schelch und fuhren zunächst bis zur Fährbrücke auf die Marktbreiter Mainseite und dann so nahe wie möglich am dortigen Ufer[6] entlang mainabwärts bis zur Frickenhäuser Gemarkungsgrenze. Unterwegs gaben die Schützen gelegentlich Salven ab[7] *welche die zu Land folgenden Bürger jedesmal tapfer geantwortet, auch die Music sich lustig hören laßen, worauf man sich zu End der Markung wiederum ans Land begeben*. Dieses Schauspiel haben *zu Marktbreith die in großer Anzahl an den Waßer gestanden alldortige Bürger und Inwohner selbst mit angesehen und angehöret*. Dann folgte der ganze Zug den Landgrenzen wo man 27 Steine gegen Frickenhausen und 8 (später 9) Steine gegen Sulzfeld kontrollieren und zu Protokoll nehmen musste. Am Mainufer unterhalb des Einöderbergs bestieg die Bootsbesatzung wiederum den Schelch, um die Gemarkungssteine am Marktstefter Ufer zu besuchen und zu beschießen. Anschließend hat man am Segnitzer Ufer an *die Bürgerschaft und übrig dabey gewesenen Bürgers Söhnen Wein, Weck und Käs austheilen laßen*. Dann ging es mit Gewehrsalven und Musik aus dem Boot unter Beifall der mitmarschierenden Bürgerschaft wiederum so nah wie möglich am gegenüberliegenden Ufer entlang mainabwärts bis zum Maintor und zurück ins Rathaus, um den Akt mit der abschließenden Feststellung protokollarisch festzuhalten, ob der Markungsumgang von den Nachbarn widerspruchslos anerkannt wurde oder ob es Proteste gab. Am Nachmittag gingen dann Schultheißen, Gericht und die gesamte Bürgerschaft gemeinsam mit Wein und Weck zum gemütlichen Teil über.

Ein alter Brauch lebt wieder auf: Gemarkungsumgang der Segnitzer Siebener mit der Bürgerschaft im Oktober 2009. Im Vordergrund die *Gewaltsteine* zwischen Segnitz und Frickenhausen

Seit Abschluss der bayerischen Landesvermessung und mit der ständigen Fortführung der amtlichen Flurkarten und des Katasters hat die Funktion der Feldgeschworenen als alleinige Wächter der Grenzen an Bedeutung verloren. In einigen Gemeinden werden aber noch heute in gewissen Abständen Grenzgänge mit der Dorfbevölkerung durchgeführt. Die Feldgeschworenen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Grenzzeichen und zur Erhaltung fränkischen Brauchtums. In Segnitz wurde diese Tradition mit einem gemeinsamen Gemarkungsumgang im Oktober 2009 nach 51 Jahren wieder ins Leben gerufen.

Gemarkungsstreitigkeiten

Als winzige Gemarkung, eingezwängt zwischen dem Main im Süden und Osten, Frickenhausen im Westen und Norden, Sulzfeld im Norden und Marktsteft im Nordosten waren die Segnitzer ganz besonders um ihr Territorium besorgt. Man beobachtete deshalb die Gemarkungsgrenzgänge der Nachbarn mit Misstrauen, beharrte auf sein vermeintliches Recht und scheute auch langwierige Gerichtsprozesse nicht, wenn es darum ging, sich gegen Ansprüche seiner riesigen Nachbarn zu wehren.

Der große Streit um den kleinen Anger

Der erste bekannte Konflikt, der sogar sehr hohe Wellen schlug und der zumindest in Segnitz noch heute mitunter schmerzliche Erinnerungen weckt, ist der Gemarkungsstreit mit Frickenhausen. Der Vorfall ist umso interessanter da noch fast alle Gerichtsakten und sonstige Dokumente vorhanden sind. Eine erste Auswertung dieser Unterlagen stammt von Johann Kesendbrod (1574-1636), dem Sohn des legendären Schultheißen. Er hatte als Gemeindeschreiber seines Vaters Einblick in die Vorgänge und verfasste im Jahr 1616 eine erste Dorfchronik, in der er den Gemarkungsstreit um den *clein anger* besonders hervorhob. Diese Aufzeichnungen wurden im Jahr 1935 von Karl Zimmermann[8] gesichtet, übersetzt und veröffentlicht. Harald Frank hat die Forschungen Kesenbrods und Zimmermanns in neuerer Zeit nochmals überarbeitet und in dem Büchlein „Der große Streit um den Kleinen Anger“ sehr verständlich kommentiert, illustriert und zusammengestellt. Aus diesem Grund

Der heute *zackige* Grenzverlauf zwischen Frickenhausen und Segnitz im Kleinen Anger und im Dietental

soll der Streit um den Kleinen Anger hier nur in verkürzter Form behandelt werden und mit seiner Fortsetzung bis in die Gegenwart ergänzt werden.

Nach den vorliegenden Quellen erhoben die Frickenhäuser erstmals um das Jahr 1300 Anspruch auf den Kleinen Anger, einer Wiese und einigen Äckern östlich des „Dietentalsgrabens“. Dieses Bächlein verläuft von der Hochfläche und vom Wald herunter in den Main und trennt seit jeher die beiden Gemarkungen. Bis dahin war man sich noch einig. Die Frickenhäuser behaupteten nun aber, der Dietentalsgraben habe im Unterlauf sein Bett in Richtung Westen auf Frickenhausen zu verändert und somit gehörte der östlich des Grabens lie-

gende Kleine Anger zu ihrer Flur. Zur Bekräftigung brachten sie ihre sieben ältesten Bürger auf die umstrittene Fläche und ließen sie vor Gott und allen Heiligen schwören, dass sie mit ihren Füßen Frickenhäuser Erde berührten. Die so beschworene „Landnahme“ wurde trotz Segnitzer Proteste schließlich mit drei Grenzsteinen besiegelt. Als jedoch im darauffolgenden Jahr alle sieben Schwörer ihr Leben verloren, verdichtete sich der Verdacht, diese hätten zum Zeitpunkt ihres Schwures Frickenhäuser Erde in ihren Schuhen getragen und haben sich so des Meineids schuldig gemacht. Man widersprach von nun an seitens der Segnitzer dieser Grenzänderung und besetzte sogar zuweilen den Kleinen Anger. Segnitz konnte sich aber, da an Macht weit unterlegen, auf Dauer nicht behaupten und musste sich mit der vermeintlichen Ungerechtigkeit abfinden.

Nach 150 Jahren, in denen der Kleine Anger und dabei wohl vor allem auch die Zehntfrage ständig für Aufregung in beiden Nachbarorten sorgten, artete die Angelegenheit schließlich zu einem langwierigen Rechtsstreit aus. Am 9. August 1458 erhoben die Segnitzer nämlich vor dem Brückengericht in Würzburg Klage gegen den Frickenhäuser *Gewaltakt*. Im Verlauf des Prozesses mit wechselseitigen Klagen, Berufungen und Gegenklagen kamen auch zahlreiche Zeugen zu Wort, die je nach Partei die Ansicht der Segnitzer oder der Frickenhäuser vertraten. Mit Urteilsverkündung vom 14. Juni 1459 schloss sich das Gericht aber der Auffassung an, dass der Dietalsgraben nicht als unveränderte Natur- oder Gemarkungsgrenze anzuerkennen sei und gab damit den Frickenhäusern in der Hauptsache Recht.

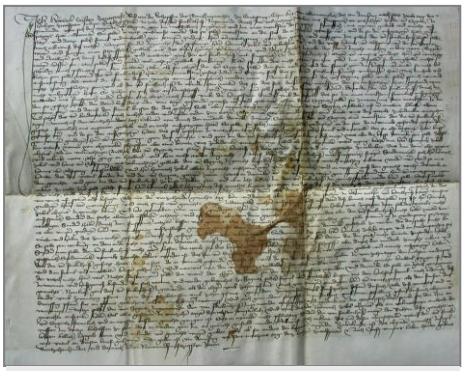

Urteil des Brückengerichts Würzburg vom 20. September 1459: Die Segnitzer müssen den herausgerissenen Markstein wieder setzten und mehr als 40 Pfund Strafe zahlen

Die Prozessgewinner setzten und beschworen nun mehrere Grenzsteine, darunter auch einen neuen auf dem Kleinen Anger am Main, den die Segnitzer aber wieder entfernten. Das führte zu einer erneuten Klage vor dem Brückengericht, mit dem Ergebnis, dass Segnitz binnen einer Frist von 14 Tagen den alten Zustand wieder herzustellen hatte. Daraufhin appellierte Segnitz an den Kaiser Friedrich III., der den Markgrafen Albrecht Achilles von Ansbach als kaiserlichen Kommissar mit der Beilegung des Falles beauftragte. Ein erneutes Verhör beider Parteien folgte, Segnitz bekam bezüglich des Steine ausreißens Recht und Frickenhausen appellierte ebenfalls an den Kaiser und brachten einen markgräflichen Formfehler ins Spiel. Segnitz setzte nun seinen Dorfherrn Heinrich Zobel von Giebelstadt als Anwalt ein und bestritt durch ihn den *Gewaltstein* auf dem Kleinen Anger sowie die ergangenen Urteile. So ging das Hin und Her weiter, bis man durch einen erneuten Steinsatz im Jahr 1465 dem Streit ein vorläufiges Ende setzte und den Kleinen Anger endgültig den Frickenhäusern zusprach. Diese hatten es nun auch noch auf das Segnitzer Holz und durch eine geforderte Grenzbegradigung auf die Segnitzer Weinlagen im Dietental abgesehen. Dabei unterlagen sie aber zumindest in Sachen Weinberge und wurden mit Urteil vom März 1473 mit 300 Gulden wenigstens zu einem Teil der Prozesskosten herangezogen. Den Segnitzern kostete der Streit um den Kleinen Anger zwischen 1458 und 1468 eine Gesamtsumme von 1300 Gulden.

Der Streit um den Kleinen Anger ging aber noch bis um 1490 weiter. Den Segnitzern fehlte jedoch allmählich die Kraft zum Durchhalten. Der Kontrahent war nämlich noch immer an Geld, Einwohnern und militärischer Gewalt (*Hakenschützen*)[9] weit überlegen. Dazu kam, dass sich der Markgraf von Ansbach von 1460 bis 1463 im Krieg gegen den Bischof von Würzburg befand, der Abt von Auhausen als Schutzherr zu weit entfernt war um eingreifen zu können und die Ritter von Zobel alleine zu wenige Macht hatten. Zudem war das Brückengericht wegen der Appellationen voreingenommen. So musste Segnitz die umstrittene Flur den Frickenhäu-

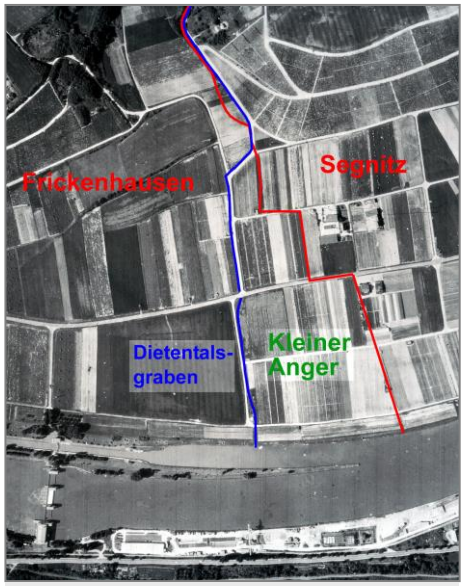

Als der Kleine Anger noch kein See war: Luftbildkarte aus dem Jahr 1975 mit der neuen/alten Gemeinde- und Gemarkungsgrenze nach der Segnitzer Flurbereinigung

sern überlassen. Geblieben ist, zumindest in Segnitz, eine Menge Unbehagen, das noch bis ins 20. Jahrhundert mit dem Verdacht wirkte, dass hier *Macht vor Recht gegangen* ist.

Auch wenn sich beide Gemeinden *vor unerdenklichen Jahren* geeinigt hatten, den Grenzverlauf im Dietental aufgrund der häufig abgeschwemmten oder durch Unwetter beschädigten Grenzsteine nicht mehr abzumarken und den jeweiligen Wasserlauf als *Scheidung beider Ma*rkungen anzuerkennen, wurden beim Thema Kleiner Anger dennoch immer wieder schlimme Erinnerungen wach. Eine solche Erinnerung erweckte zum Beispiel der *Spätjahres Siebenergang* am 23. Oktober 1930, den auch die oberen Klassen der Volksschule miterleben durften. Bei dieser Gelegenheit wurde an Ort und Stelle von dem, *vor Zeiten geführten Prozeß, da durch Spitzbüberei und anderen unlautern Machenschaften der Kleine Anger ….. für die Gemeinde Segnitz verloren ging*, erzählt. Andererseits empfand man aber auch Genugtuung, *daß außer dem Kleinen Anger ein noch viel größerer Komplex auf Frickenhäuser Markung gegenwärtig Eigentum von Einwohnern von Segnitz ist*.

Diese Eigentumsverhältnisse wurden auch beim nun wohl allerletzten Akt des Gemarkungsstreits anlässlich des Baues der parallel zur Gemarkungsgrenze verlaufenden Bundesautobahn A7 von Segnitz ins Spiel gebracht. Bis dahin hatte man sich weder im Rahmen des Flurbereinigungsplans

Segnitz noch in einem Grenzänderungsverfahren nach den Kommunalgesetzen auf eine Grenzregelung, die die neue Wege- und Grabenführung im Dietental als Abgrenzung vorsah und die für Segnitz einen Flächengewinn von ca. 2 Hektar gebracht hätte, einigen können. Die geplante Zuteilung des seinerzeit im Flurbereinigungsverfahren Segnitz ausgebauten Dietentalsweges mit Wasserrinne nach Segnitz und die damit verbundene Landkreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderung wurde nämlich im Jahr 1976 per Verwaltungsgerichtsbeschluss von Frickenhausen gestoppt und bis zur Neuabmarkung der damals noch geplanten Autobahn vertagt. Bis dahin sollte der ursprüngliche Grenzverlauf weiterhin gelten. Die alte Gemeinde- und Gemarkungsgrenze wurde deshalb auch im 1999 ausgeführten Flurbereinigungsplan Frickenhausen 3/Segnitz unverändert ausgewiesen. Als es dann im Zuge des Autobahnverfahrens wieder um die Gemarkungsgrenze ging, schlug die Gemeinde Segnitz die Böschungskante der Autobahn als künftige Grenze vor. Mit den dabei gewonnenen 24 Hektar hätte man nicht nur die Segnitzer Eigentümer, sondern auch den Kleinen Anger in die Heimatflur zurückgeholt. Das gefiel den Frickenhäusern nun aber überhaupt nicht. Nach langen Verhandlungen, bei denen auch sehr lukrative Geldangebote seitens der Gemeinde Segnitz unterbreitet wurden, verfügte die Regierung von Unterfranken als zuständige Behörde zum 1. Januar 2002 schließlich eine Grenzziehung, bei der der Dietentalsweg mit Wasserrinne ganz nach Segnitz fiel, die Grenzen im Kleinen Anger teilweise verändert und Segnitz zusammen mit dem Landkreis Kitzingen aber insgesamt um 0,6 Hektar kleiner wurden.

Die A7 Kassel – Ulm, Wunschgrenze der Segnitzer. Links der Dietentalsgraben und das Sand- und Kiesabbaugebiet auf dem Kleinen Anger

Keine Rolle spielte dabei, dass der Beweis für einen seitjeher unveränderten Unterlauf des Dietentalsgrabens mittlerweile zum Vorschein gekommen war. Der Fund und die Bergung eines ausgedehnten Gräberfeldes aus der Bronze- und Hallstattzeit auf dem Kleinen Anger im Jahr 1972 widerlegte nämlich die Behauptung, der Lauf des Dietentalsgrabens habe sich weit nach Westen verlagert. Die gefundenen Grabstellen mit ihren Beigaben schlummerten dort seit mehr als 3000 Jahren ohne, dass sie jemals von einem Gewässer berührt wurden! Die Funde können übrigens seit 2002 in einem eigens eingerichteten Museumsraum in der alten Schule in Segnitz besichtigt werden.

Der Beweis: Ein Gräberfeld aus der Bronze- und Hallstattzeit bezeugt, dass sich der Dietentalsgraben in seinem Unterlauf in den letzten 3000 Jahren nicht verändert hat

Damit hat Segnitz wenigstens die Schätze aus dem Kleinen Anger nach Hause geholt. Die Fläche selbst ist heute weitgehend mit Wasser bedeckt. Nach der Ausbeutung der Sand- und Kiesvorkommen tummeln sich auf dem Kleinen **Anger** allenfalls nur noch „kleine **Angler**“.

Fortsetzung, Heft 26:
Gemarkungen, Feldgeschworene und Grenzkonflikte (2) – Der Stickelkrieg zwischen Segnitz und Marktsteft

[1] www.wikipedia.de
[2] Franz X. Simmerding „Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler“, S. 37
[3] Franz X. Simmerding „Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler“, S. 246
[4] 1 Pfund (lb) = 30 Pfennige (d), 8 Pfund (lb) = 1 Gulden (fl)
[5] Tamburin: Schellentrommel
[6] Die Gemarkungsgrenze verlief damals am Marktbreiter Ufer
[7] An den Grenzpunkten wurde jeweils eine Salve abgegeben, um die Rechtmäßigkeit dieses Aktes öffentlich zu bezeugen und so den anerkannten Grenzverlauf aufzuzeigen. Da der Main früher ganz zur Segnitzer Gemarkung gehörte, demonstrierte man das indem man möglichst nahe am gegenüberliegenden Ufer entlang fuhr und dort gelegentlich Gewehrsalven abgab.
[8] Karl Zimmermann (1863 – 1936), Bezirksschulrat, erwarb sich große Verdienste um die Erforschung der Heimatgeschichte und um die Ordnung der Archive in Marktbreit und Segnitz.
[9] Haken: Handfeuerwaffe bei dem im Bereich des vorderen Laufdrittels ein Haken angeschmiedet war, um den Rückstoß durch Einhaken an einer Deckungsvorrichtung abzumindern.

Herausgeber: Norbert Bischoff, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.
Quellen: Protokollbücher der Segnitzer Feldgeschworenen. Gemeindearchiv Segnitz. FRANZ XAVER SIMMERDING „Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler“. HARALD FRANK „Der große Streit um den Kleinen Anger“. „Feldgeschworene in Franken“, Begleitheft zur Ausstellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.
Bildquellen: Sammlung Norbert Bischoff.